

# **Satzung**

des

## **F.I.B. e.V.**

Fortbildung, Information, Beratung zum Schutz von  
Mädchen und Jungen vor psychischer, physischer und  
sexualisierter Gewalt

### **§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen *F.I.B. e.V. Fortbildung, Information, Beratung von Jungen und Mädchen zum Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt*.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Barntrup.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe durch erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Förderung der Erziehung in der Familie durch Beratung, Unterstützung und Betreuung.

Insbesondere soll die Arbeit des Vereins zur Verwirklichung folgender Ziele beitragen:

- Im Bewusstsein der Öffentlichkeit soll psychische, physische und sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen als gesellschaftliches Problem erkannt werden, dem es entsprechend verantwortlich zu begegnen gilt.
- Dem Recht der Mädchen und Jungen auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung soll Geltung verschafft werden.
- Entsprechend der UNO-Konvention tritt der Verein für Kinderrechte und Schutz der Kinder vor Gewalterfahrungen ein.

- Ziel ist es, den Kindern eine Stimme zu geben, um für ihre Rechte eintreten zu können.
  - Wissen über die gravierenden gesellschaftlichen und individuellen Folgen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen soll vermittelt werden.
  - Die besondere Situation von Mädchen und Jungen in Fremdunterbringung bezüglich ihres Schutzes vor bzw. Hilfe nach Gewalterfahrungen soll berücksichtigt werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Schaffung von Hilfsangeboten für Mädchen und Jungen nach Gewalterfahrungen
  - Durchführung von Fortbildungen und Unterrichtseinheiten für Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen und andere pädagogisch Tätige
  - Beratung von Mädchen und Jungen sowie deren Bezugspersonen

### **§3 Selbstlosigkeit**

(1) Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§6 Austritt der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

## **§7 Ausschluss eines Mitglieds**

(1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Der Austritt wird sofort wirksam.

## **§8 Vereinsbeitrag**

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung (§11) mit Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§10) und die Mitgliederversammlung (§11).

## **§10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird bis auf Widerruf von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(4) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Vertretung nach außen. Mindestens jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Bei Kreditaufnahmen darf der Vorstand den Verein nur vertreten, wenn eine Genehmigung der Mitgliederversammlung (§11) vorliegt.

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§12 Beschlußfassung**

(1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen der erschienen Mitglieder gefasst.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist nach §33 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem/der Protokollant(in) zu unterschreiben.

## **§13 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den e.V. Sonderpflege, Bartrup, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Stand: September 2001**